



VERORDNUNG

Bauamt
Dr. Gottfried Stotter
Hermann-Gmeiner-Straße 4
9990 Nußdorf-Debant
Bezirk Lienz/Österreich

Telefon +43 (0) 4852 9222-77
Fax +43 (0) 4852 9222-79
g.stotter@nuessdorf-debant.at
www.nuessdorf-debant.at

UDL/ATL/1-206-00
20/2024/1719

Straßeninteressentschaft Basisweg Nußdorf Debanttal; Genehmigung von Straßensanierungsarbeiten auf dem Basisweg Nußdorf Debanttal im Bereich zwischen der Hofstelle vlg. Egger und der Kreuzung mit dem Perlogerweg

Zahl: 612-0/2024-XXVII Verordnung

Bei Beantwortung bitte anführen!

Nußdorf-Debant, 02.10.2024

VERORDNUNG

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 a und 94d StVO i.V.m. dem Gemeinderatsbeschluss vom 6. November 2014, Tagesordnungspunkt 7), erlässt der Bürgermeister der Marktgemeinde Nußdorf-Debant aus Anlass der mit beige-schlossenem Bescheid bewilligten Arbeiten **auf dem Basisweg Nußdorf Debanttal im Bereich zwischen der Hofstelle vlg. Egger und der Kreuzung mit dem Perlogerweg in der Zeit vom 07.10.2024 bis 06.12.2024**, folgende **VERKEHRSREGELUNG**:

1. Da die vorher zulässige Geschwindigkeit erheblich über den im Bereich der Baustelle verfügbaren Beschränkungen liegt und es die Unübersichtlichkeit der Straßenführung erfordert, wird eine „**GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 30 KM/H**“ gemäß § 52 lit. a Zif. 10a StVO verfügt. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten nur für Bereich, in denen eine dementsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung nicht ohnehin bereits verfügt ist.
Die Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur den Bereich der Fahrbahn umfassen, auf oder neben dem tatsächlich gearbeitet wird. Bei einer allfälligen Änderung des Arbeitsbereiches sind die zur Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen Vorschriftszeichen entsprechend zu versetzen; in der arbeitsfreien Zeit ist ihre Geltung außer Kraft zu setzen, sofern der Fahrbahnzustand dies zulässt.
2. Unmittelbar am Ende des durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Straßenabschnittes ist das Vorschriftszeichen „**ENDE VON GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN**“ gemäß § 52 lit. a Zif. 10b StVO anzubringen bzw. die ursprünglich bestehende Verkehrsregelung wieder kundzumachen.
3. Es wird für den oben genannten Baustellenbereich eine Straßensperre durch Erlassung eines **Fahrverbotes** (ausgenommen Fahrzeuge, die zur oder von der Baustelle abfahren) in beide Richtungen jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr gemäß § 52 lit. a) Zif. 1 StVO verfügt.

Die oa. Verkehrszeichen sind von Herrn Lanser Richard, Agrar Lienz (0664/73480001) im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Vorschriftszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem **AKTENVERMERK** (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.



Der Bürgermeister:

i.V.

(Bgm. Stellv. Kathrin Mußhauser)